

Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 30

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Es ist an der Zeit

Stand und Perspektiven
der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen einer
mensenrechtlichen Unternehmensverantwortung

Karsten Nowrot

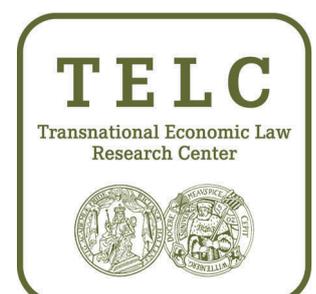
TRANSNATIONAL
ECONOMIC LAW
RESEARCH CENTER

Faculty of Law
Martin-Luther-University
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
06099 Halle (Saale)
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149
/ 55 23180
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: telc@jura.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

November 2008



60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Es ist an der Zeit

Stand und Perspektiven der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen einer menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung

Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 war ohne Zweifel ein Meilenstein – bezogen auf die internationale Ebene sogar der erste große Meilenstein – auf dem oftmals holprigen Weg hin zur Verwirklichung eines universalen und effektiven Menschenrechtsschutzes. Aber auch 60 Jahre nach ihrer Verkündung ist das in und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebrachte Versprechen, einen „common standard of achievement for all peoples and all nations“ zu bilden, noch lange nicht erfüllt.

Ja, man wird sogar sagen müssen, dass die Herausforderungen an die Verwirklichung der Menschenrechte in der letzten Zeit – vorsichtig ausgedrückt – jedenfalls nicht kleiner geworden sind. Dies bezieht sich zum einen auf die Staaten selbst, denen unstrittig weiterhin in erster Linie die Aufgabe obliegt, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Schon diesbezüglich gibt es weiterhin mehr als genug Sorgenkinder.

Zu den großen Herausforderungen an den internationalen Menschen-

rechtsschutz im 21. Jahrhundert gehört aber zweifellos auch die Frage nach der Existenz und dem Umfang einer völkerrechtlichen Verantwortung global agierender, nichtstaatlicher Akteure wie insbesondere transnationaler Unternehmen. Viele von ihnen sind nicht allein aus ökonomischer Perspektive zu machtvollen Akteuren im internationalen System geworden. Sie sind auch zunehmend an den internationalen Entscheidungs- und Rechtssetzungsprozessen beteiligt und damit globale politische Akteure. Diese politische wie wirtschaftliche Macht ist natürlich nicht *per se* verwerflich – sie will aber, wie jede Art von politischer und wirtschaftlicher Macht, auch rechtlich umhegt sein.

Die Macht transnationaler Unternehmen birgt nämlich sowohl Chancen als auch Risiken für die Durchsetzung der Menschenrechte. Einerseits sind Unternehmen aufgrund ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten sehr wohl in der Lage, einen wirksamen Beitrag zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten – gerade auch in den Ländern, in denen sie durch die Tätigkeit von Direktinvestitionen aktiv sind. Andererseits haben diese Unternehmen aber auch das Potential, unmittelbar durch eigenes Handeln beziehungsweise mittelbar durch die Unterstützung anderer staatlicher und nichtstaatlicher Akteure die universale Durchsetzung der Menschenrechte zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren.

Diese insgesamt also zunächst janusköpfige Wirkungsmacht transnationaler Unternehmen und die hieraus rechtlich zu ziehenden Konsequenzen finden im Übrigen bereits im Ansatz auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ihren Niederschlag (vgl. hierzu *Henkin*, 25). So heißt es in ihrer Präambel, dass auch „alle Organe der Gesellschaft“ sich die Allgemeine Erklärung gegenwärtig halten und sich bemühen sollen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern sowie durch innerstaatliche und internationale Maßnahmen ihre Einhaltung zu gewährleisten. Zwar sind Unternehmen beziehungsweise der Privatsektor in der Allgemeinen Erklärung, im Gegensatz zu einigen völkerrechtlichen Verträgen jüngerer Datums, nicht ausdrücklich erwähnt – das wäre wohl auch zuviel an Weitsicht verlangt. Hervorzuheben ist aber, dass die Mütter und Väter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sehr wohl schon vor Augen hatten und konsequenterweise berücksichtigt haben, dass Bedrohungen für die Verwirklichung von Menschenrechten gerade auch von machtvollen privaten Akteuren ausgehen können; dass also solche nichtstaatlichen Akteure in das System des internationalen Menschenrechtsschutzes eingebunden werden müssen, um es effektiv zu gestalten.

Da dieser Beitrag aber den völkerrechtlichen Rahmen einer möglichen Unternehmensverantwortung für die Achtung und den Schutz der

Menschenrechte zum Gegenstand hat, muss die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte leider zunächst einmal etwas zurücktreten. Die in ihr enthaltene Betonung der Verantwortung privater Akteure ist nämlich für sich genommen nur von begrenzter rechtlicher Relevanz. Die Allgemeine Erklärung ist kein bindendes Völkerrecht, sondern hat als Resolution der UN-Generalversammlung lediglich empfehlenden Charakter.

Demgegenüber bemessen sich die Existenz und gegebenenfalls der Umfang einer völkerrechtlichen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen danach, ob sie durch die internationale Rechtsordnung zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet werden; ob sie also als Subjekte des Völkerrechts Träger internationaler Rechtspflichten sind.

In diesem Zusammenhang ist auf der Basis der gegenwärtig ganz überwiegend vertretenen Auffassung zunächst festzustellen, dass nicht alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure allein aufgrund ihres erheblichen faktischen Potentials, also ihrer tatsächlichen Wirkungsmacht, auch gleichzeitig schon eine internationale Pflichtenstellung innehaben. Vielmehr setzt eine solche völkerrechtliche Verantwortung voraus, dass der betreffenden Akteurskategorie durch die Staaten – als so genannte „originäre“ beziehungsweise „geborene“ internationale Rechtspersonen – wenigstens in begrenz-

tem Umfang internationale Rechtspflichten auferlegt worden sind. Die völkerrechtliche Verantwortung von Unternehmen erfordert also eine entsprechende rechtliche Anerkennung durch die Staaten (hierzu *Nowrot*, 524 ff.).

Wie sieht es nun damit aus? Wie steht es um die Existenz und den Umfang einer direkten völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte? Dies ist jeweils der Zeitpunkt, an dem der Völkerrechtler – zunächst einmal jedenfalls – in die Rolle desjenigen schlüpfen muss, der eher ernüchternde Nachrichten überbringt.

Auf der Grundlage der gegenwärtigen, primär von Staaten gestalteten internationalen Rechtsordnung gehen nämlich die allermeisten Völkerrechtler aller Länder davon aus, dass Unternehmen völkerrechtlich grundsätzlich nicht zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind. Wenn man das derzeitige Völkerrecht auf die Existenz von Unternehmenspflichten hin analysiert, lässt sich an diesem Befund auch in der Tat kaum etwas kritisieren.

Dieser gegenwärtige Entwicklungsstand der internationalen Rechtsordnung sei im Folgenden anhand einiger Beispiele verdeutlicht: Zweifellos hat seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung im Jahre 1948 der internationale Menschen-

rechtsschutz auf der Grundlage universeller und regionaler Verträge zwischen Staaten eine enorme inhaltliche Ausweitung und normative Verfestigung erlangt. Die Menschenrechte gehören damit in der Tat heute „zu den tragenden Pfeilern der Völkerrechtsordnung“ (*Tomuschat*, 195).

Die in mittlerweile zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen statuierten Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte sind jedoch grundsätzlich allein an die Staaten als Vertragsparteien adressiert, nicht an private Akteure. Zwar finden sich im Schrifttum Überlegungen, aus von ihrem Wortlaut her interpretationsoffenen Einzelvorschriften eine völkervertragsrechtliche Basis für Verpflichtungen von unter anderem Wirtschaftsunternehmen zur Verwirklichung der Menschenrechte abzuleiten (vgl. u.a. *Paust*, 55 ff.). Diese Ansätze sind jedoch bereits seit längerem in überzeugender Weise widerlegt worden. Die völkervertragsrechtlich statuierten Menschenrechte haben also prinzipiell keine unmittelbare horizontale Wirkung zwischen Privaten (*Knox*, 1 ff.; *Nowrot*, 537 ff.).

Dies bedeutet natürlich nicht, dass es nach dem derzeitigen Stand des Völkerrechts den Staaten unmöglich wäre, eine solche horizontale Wirkung der Menschenrechte oder andere völkerrechtliche Pflichten für Unternehmen durch völkerrechtliche Verträge festzulegen. Ganz im Gegenteil – bereits die rechtliche

Stellung von Individuen im gegenwärtigen Völkerrecht verdeutlicht, dass wir eben nicht nur Träger von Menschenrechten, sondern durch das Völkerstrafrecht auch unmittelbar Adressat von internationalrechtlichen Pflichten wie beispielsweise dem Verbot des Völkermordes oder der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehungsweise von Kriegsverbrechen sind. Hinsichtlich der Durchsetzung dieser völkerrechtlichen Individualpflichten ist bezogen auf die internationale Ebene natürlich in jüngerer Zeit vor allem die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorzuheben. Dessen Zuständigkeit umfasst gegenwärtig aber bezeichnenderweise nur Individuen und nicht andere private Akteure wie Unternehmen (*Clapham*, 244 ff.).

Der Umstand, dass ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag für Verpflichtungen von Unternehmen nicht existiert, bedeutet nach dem Vorgenannten also lediglich, dass die Staaten hierüber bislang noch keinen Konsens erzielt haben. Rechtsmethodisch stehen einem solchen Vorgehen und damit einer Erweiterung des Kreises der völkerrechtlichen Pflichtsubjekte (*Mosler*, 1 ff.) auch nach gegenwärtigem Völkerrecht aber keine Hindernisse entgegen.

Ähnlich sieht die Situation im Bereich des ungeschriebenen internationalen Rechts, also des Völkergewohnheitsrechts, aus. Auch auf die-

ser Ebene wäre es im Prinzip unproblematisch, durch von Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis völkerrechtliche Verpflichtungen für Wirtschaftsunternehmen zur Achtung und zum Schutz von Menschenrechten zu schaffen. Allerdings lassen sich im gegenwärtigen Völkerrecht auch auf der Ebene des Gewohnheitsrechts grundsätzlich noch keine Verhaltenspflichten für Unternehmen in Bezug auf die Verwirklichung der Menschenrechte nachweisen.

Zur Verdeutlichung seien in diesem Zusammenhang drei Aspekte genannt: Erstens, die für sich genommen rechtlich nicht verbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kann zwar unstrittig in Bezug auf eine Reihe der in ihr niedergelegten Individualrechte wie beispielsweise dem Verbot von Folter und Sklaverei völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen. Dies gilt jedoch nicht für die bereits angesprochene Textpassage ihrer Präambel, in der die Verantwortung privater Akteure für den Schutz der Menschenrechte betont wird (*Vazques*, 942).

Zweitens, sind die seit den 1990er Jahren in den USA zu beobachtenden Ansätze hervorzuheben, transnationale Unternehmen wegen im Ausland begangener Verstöße gegen besonders fundamentale menschenrechtliche Verbürgungen auf der Grundlage des *Alien Tort Claims Act* zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (*Davis*, 23 ff.). Dies stellt

zwar einen innovativen und in einigen Fällen möglicherweise sogar Erfolg versprechenden Ansatz dar, hat aus einer Vielzahl von Gründen jedoch bislang noch nicht zur Herausbildung einer weltweit anerkannten, völkergewohnheitsrechtlichen Pflichtenstellung von Wirtschaftsunternehmen geführt (*Nowrot*, 543 ff.).

Schließlich ist, drittens, in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Verhaltenskodizes für Unternehmen einzugehen, welche von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der OECD, der ILO und der WHO verabschiedet worden sind oder sich noch im Entwurfstadium befinden. Unabhängig von der faktischen Effektivität oder Ineffektivität dieser Steuerungsinstrumente in der Praxis können sie jedenfalls nicht für sich genommen völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen von Unternehmen begründen. Hiergegen spricht bereits ihr auch von den mit ihrer Implementierung betrauten Organen regelmäßig betonter, lediglich empfehlender Charakter. Insofern konkretisieren diese Verhaltenskodizes zwar den bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Appell an die Verantwortung privater Akteure, gehen in ihrer rechtlichen Wirkung jedoch ebenfalls nicht weiter als die Allgemeine Erklärung selbst.

Es bleibt also dabei – Wirtschaftsunternehmen sind völkerrechtlich grundsätzlich nicht zur Achtung

und zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Dies mag für viele unbefriedigend sein. Und diese Situation ist in der Tat auch unbefriedigend, wenn man sich vor Augen hält, dass das zugrunde liegende Ordnungsdenken des gegenwärtigen Völkerrechts global betrachtet von einer Fiktion ausgeht – eine Fiktion, die man als Präsenz universaler Rechtsstaatlichkeit bezeichnen kann.

Dem gegenwärtigen Völkerrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass es für die Verwirklichung des globalen Menschenrechtsschutzes vollkommen ausreichend ist, wenn die Staaten – alle Staaten – zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind. Denn die so verpflichteten Staaten werden ja auf ihrem Staatsgebiet den Schutzanspruch, welcher ebenfalls seine Grundlage in den Menschenrechten hat, mit den Mitteln des innerstaatlichen Rechts – beispielsweise des Zivil-, Arbeits- oder Umweltrechts – in effektiver Weise auch im Hinblick auf Bedrohungen durch private Akteure wie Unternehmen durchsetzen. Diese Ordnungsvorstellung ist im Übrigen nicht grundsätzlich als „Blauäugigkeit“ des Völkerrechts beziehungsweise besser gesagt der Gestalter der internationalen Rechtsordnung abzutun, sondern sie entspricht im Prinzip genau der normativen Struktur des Grundgesetzes, dessen Grundrechte bekanntermaßen ebenfalls generell keine unmittelbare Drittwirkung entfalten.

Dieses Ordnungsdenken wird aber dann zu einer Art von „Blauäugigkeit“ des Völkerrechts, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eben nicht alle Staaten der Welt, obgleich sie völkerrechtlich an die Menschenrechte gebunden sind, in effektiver Weise den Schutzanspruch dieser Individualrechte gegenüber staatlichen Organen sowie gegenüber mächtigen privaten Akteuren wie transnationalen Unternehmen auf ihrem Staatsgebiet verwirklichen können beziehungsweise wollen. Und Wirtschaftsunternehmen sind nun einmal auch in solchen Staaten tätig, welche den Ansprüchen universaler Rechtsstaatlichkeit nicht entsprechen. Viele Unternehmen verhalten sich in einem solchen schwierigen Umfeld fair und nehmen die hiermit verbundenen Herausforderungen in konstruktiver Weise an, einige aber nutzen diese Situation faktischer Menschenrechtslosigkeit aus, ohne hierfür zur Verantwortung gezogen zu werden.

Und es ist genau dieses „Schwarze Loch“ im System des Menschenrechtsschutzes, welches eigentlich mittels völkerrechtlicher Regelungen geschlossen werden müsste. Denn es sind naturgemäß gerade die Fälle des Versagens innerstaatlicher Rechtssysteme, in denen dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz eine besonders gewichtige Rolle zukommt. Insofern zeigen sich klare Parallelen zur Herausbildung des Völkerstrafrechts.

Die Ausgestaltung der globalen Verantwortungsarchitektur für Wirtschaftsunternehmen bedarf also gewisser Modifizierungen. Aus völkerrechtlicher Perspektive bieten sich hierbei im Prinzip drei Ansätze an, welche im Rahmen dieses Beitrags wenigstens kurz skizziert werden sollen.

Zunächst einmal kommt auf rechtspolitischer Ebene natürlich eine Änderung des geltenden Völkerrechts in Betracht – insbesondere in Gestalt der Verabschiedung eines völkerrechtlichen Vertrages, welcher in angemessener Weise den Umfang menschenrechtlicher Achtungs- und Schutzpflichten für Wirtschaftsunternehmen festlegt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus jüngerer Zeit – beispielhaft seien das bisherige Schicksal der *UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights* sowie die diesbezügliche Einstellung des Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, *John G. Ruggie*, genannt – sind die kurz- und mittelfristigen Realisierungschancen dieser Option zwar auch gegenwärtig immer noch als eher gering einzuschätzen. Gleichwohl handelt es sich aber um eine bleibende Aufgabe der Politik.

Zweitens ist an die Möglichkeit zu denken, dass – gleichsam als wir-

kungsvoller Ersatz für das diesbezügliche Unvermögen oder den mangelnden Willen einiger ihrer Gaststaaten – die „Heimatstaaten“ der transnationalen Unternehmen ihre innerstaatliche Rechtsordnung auf die Aktivitäten der Unternehmen im Ausland anwenden und auf diese Weise den Opfern effektiven Rechtsschutz gewähren. Dieser Ansatz basiert also nicht auf einer unmittelbaren völkerrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. Vielmehr geht es um die Anwendung von beispielsweise deutschem Zivil- oder Arbeitsrecht auf die Aktivitäten deutscher Unternehmen, ihrer Zweigstellen sowie ihrer Tochtergesellschaften im Ausland.

Die Möglichkeit einer solchen extraterritorialen Rechtsanwendung ist im Grundsatz völkerrechtlich anerkannt, jedenfalls soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Praxis der Gerichte einiger Staaten – beispielsweise dem Vereinigten Königreich – sind auch schon entsprechende Fälle bekannt, welche die Verantwortung von Unternehmen zum Gegenstand haben. Überdies sehen einige völkerrechtliche Verträge sogar ausdrücklich vor, dass die Vertragsstaaten auf Verstöße privater Akteure wie Unternehmen auch dann ihr innerstaatliches Recht anzuwenden haben, wenn die entsprechende Handlung im Ausland vorgenommen worden ist. Außerhalb des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzregimes im engeren Sinne gilt dies namentlich für den Bereich der internationalen

Korruptionsbekämpfung auf der Grundlage des im Februar 1999 in Kraft getretenen OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

Prinzipiell handelt es sich bei der extraterritorialen Rechtsanwendung also um einen auch schon auf der Basis des gegenwärtigen Rechtsgangbaren Weg, um Unternehmen für ihre Aktivitäten beziehungsweise das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften im Ausland gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen. Im Einzelnen ist mit dieser Vorgehensweise jedoch eine Vielzahl an rechtlichen Herausforderungen und politischen Erwägungen verbunden, die zusammengenommen dazu geführt haben, dass dieser Ansatz bislang erst in wenigen Ländern und auch dort nur im Rahmen einer überschaubaren Anzahl von Fällen verfolgt worden ist (*De Schutter*, 2 ff.; *Kaleck/Saage-Maaß*, 17 ff.; *Zerk*, 104 ff.).

Schließlich und drittens, ist berechtigterweise die Frage aufzuwerfen, ob die oben dargelegte, gegenwärtig noch ganz überwiegend vertretene Auffassung hinsichtlich der konstitutiven Voraussetzungen für die Etablierung einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, also der Völkerrechtssubjektivität, selbst noch zeitgemäß ist (hierzu *Nowrot*, 549 ff.). Sollte es unter den Bedingungen der Globalisierung tatsächlich weiterhin allein dem freien Belieben der Staa-

ten überlassen bleiben, eine völkerrechtliche Verantwortung mächtiger nichtstaatlicher Akteure wie großer Wirtschaftsunternehmen für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte zu begründen beziehungsweise – wie gegenwärtig – eben nicht zu begründen? Oder entspricht es nicht vielmehr eher dem Bild der heutigen, auf den Frieden in einem positiven Sinne – also unter Einbeziehung des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt sowie der Verwirklichung von Arbeits- und Sozialstandards – ausgerichteten internationalen Rechtsordnung, welche damit für sich in Anspruch nimmt, eine „wertsetzende Ordnung“ zu sein (*Delbrück*, 266 ff.), dass alle wirtschaftlich und politisch mächtigen Akteure – unabhängig vom Willen der Staaten – zunächst einmal im Grundsatz auch völkerrechtlich verantwortlich sind; gerade weil politische und wirtschaftliche Macht immer auch rechtlich umhegt sein muss?

Unabhängig davon, welcher dieser drei Ansätze zukünftig auch verfolgt wird, zeigt doch gerade die Diskussion über die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer völkerrechtlichen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, dass der internationale Menschenrechtsschutz eine dynamische Aufgabe ist, die kontinuierliche Anpassungen an veränderte Realitäten im internationalen System verlangt, um den erforderlichen und intendierten effektiven Schutz zu gewährleisten.

In der Zwischenzeit, also bis zur Begründung einer angemessenen völkerrechtlichen Verantwortung für Unternehmen, ist in der Praxis auch in juristischer Hinsicht vor allem Kreativität gefragt. Diese Aufforderung mag zunächst etwas verwundern. Es sei jedoch daran erinnert, dass auch die Entdeckung der Praxisrelevanz des *Alien Tort Claims Act* Ende der 1970er Jahre, nach einem fast zweihundertjährigen Dornröschenschlaf, in erster Linie auf juristischer Kreativität beruhte (*Davis*, 18 f.).

Auf diese Weise würde auch die Erfüllung des 1948 in und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gegebenen Versprechens, einen „common standard of achievement for all peoples and all nations“ zu schaffen und zu diesem Zweck auch machtvolle „Organe der Gesellschaft“ in den internationalen Menschenrechtsschutz einzubinden, wieder ein großes Stück näher rücken. Dieser neue Meilenstein sollte nach 60 Jahren gesetzt werden. Es ist an der Zeit.

Nachweise

- *Clapham*, Andrew, *Human Rights Obligations of Non-State Actors*, Oxford 2006.
- *Davis*, Jeffrey, *Justice Across Borders – The Struggle for Human Rights in U.S. Courts*, Cambridge 2008.
- *De Schutter*, Olivier, *Extraterritorial Jurisdiction as a Tool for Improving the Human Rights Accountability of Transnational Corporations*, De-

- zember 2006, erhältlich im Internet unter: <www.business-humanrights.org/>.
- *Delbrück*, Jost, Eine internationale Friedensordnung als rechtliche und politische Gestaltungsaufgabe, in: ders., Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, Berlin 1996, 254-274.
 - *Henkin*, Louis, The Universal Declaration at 50 and the Challenge of Global Markets, Brooklyn Journal of International Law 25 (1999), 17-25.
 - *Kaleck*, Wolfgang/*Saage-Maafß*, Miriam, Transnationale Unternehmen vor Gericht, Heinrich Böll Stiftung 2008.
 - *Knox*, John H., Horizontal Human Rights Law, American Journal of International Law 102 (2008), 1-47.
 - *Mosler*, Hermann, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962), 1-48.
 - *Nowrot*, Karsten, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht – Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, Berlin 2006.
 - OECD Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997, BGBl. 1998 II, 2329.
 - *Paust*, Jordan J., The other Side of Right: Private Duties under Human Rights Law, Harvard Human Rights Journal 5 (1992), 51-63.
 - *Tomuschat*, Christian, Internationaler Menschenrechtsschutz – Anspruch und Wirklichkeit, Vereinte Nationen 2008, 195-200.
 - United Nations, Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003) vom 26. August 2003.
 - United Nations, Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, UN Doc. A/HRC/8/5 vom 7. April 2008.
 - United Nations, Universal Declaration of Human Rights, UN Doc. GA-Res. 217 A (III) vom 10. Dezember 1948.
 - *Vazques*, Carlos M., Direct vs. Indirect Obligations of Corporations under International Law, Columbia Journal of Transnational Law 43 (2005), 927-959.
 - *Zerk*, Jennifer A., Multinationals and Corporate Social Responsibility – Limitations and Opportunities in International Law, Cambridge 2006.

Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) (Leiter: Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers im Rahmen des Fachgesprächs „Wirtschaft und Menschenrechte: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Business as usual?“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 6. November 2008 in Berlin.